

# RS Vwgh 1991/2/26 90/04/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §8;

GewO 1973 §356 Abs3;

GewO 1973 §359 Abs4;

GewO 1973 §74 Abs2 Z1;

GewO 1973 §74 Abs2 Z2;

GewO 1973 §74 Abs2 Z3;

GewO 1973 §74 Abs2 Z5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/29 90/04/0324 1

## Stammrechtssatz

Einwendungen des Nachbarn gegen eine Betriebsanlage bewirken nach § 356 Abs 3 GewO 1973 nur dann die Parteistellung dieses Nachbarn, wenn sich seine, die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte behauptenden Einwendungen auf die zu genehmigende Anlage beziehen; letzteres trifft nicht zu, wenn Einwendungen lediglich in Ansehung von "Befürchtungen" erhoben werden, der Bewilligungswerber werde den Inhalt der gewerbebehördlichen Genehmigung überschreiten, was zu Belästigungen des Nachbarn führen könnte.

## Schlagworte

Gewerberecht Nachbar Rechtsnachfolger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040209.X01

## Im RIS seit

26.02.1991

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)